

Rechtsschutz gegen Fraktionsausschluß, erschienen in: NVwZ 2005, S.361

Die aktuelle Kontroverse um den Fraktionsausschluß des CDU- Politikers Martin Hohmann zeigt, daß die umstrittene Frage des Rechtsschutzes gegen den Ausschluß eines Abgeordneten aus einer Bundestagsfraktion noch nicht abschließend geklärt ist.

Die Parteimitgliedschaft, die der Fraktionszugehörigkeit nahe steht, ist ein zivilrechtliches Rechtsverhältnis, das durch das Parteiengesetz, die Parteisatzungen und vereinsrechtliche Vorschriften des BGB näher ausgeformt wird. Die Zuordnung zum Zivilrecht folgt zwingend daraus, daß politische Parteien als solche nicht zur organisierten Staatlichkeit gehören. Über einen Parteiausschluß entscheiden deshalb Schiedsgerichte und ordentliche Gerichte.

Demgegenüber steht fest, daß Fraktionen einen verfassungsrechtlichen Status besitzen. Zugleich werden sie durch § 46 AbgG jedoch als juristische Personen des Privatrechts fingiert. Es zeichnet sich demnach eine doppelte Rechtsnatur der Bundestagsfraktionen ab, die nach innen als mit eigenen Rechten versehene Organteile, nach außen als juristische Personen zu qualifizieren sind (These von der Doppelnatur).

Angesichts dieser Feststellungen erweist sich die in der Literatur vertretene Position, daß ein Abgeordneter sich gegen einen Fraktionsausschluß im Wege des Organstreitverfahrens wehren könne, als nicht überzeugend. Im Falle des Fraktionsausschlusses steht nämlich nicht der Abgeordnetenstatus als solcher zur Debatte, sondern vielmehr die Minderung der parlamentarischen Mitwirkung und so des politischen Einflusses des Abgeordneten. Ein Recht auf Verbleib in einer Fraktion kann aber schon deshalb nicht zum verfassungsrechtlichen Status des Abgeordneten gehören, weil die Mitgliedschaft in einer Fraktion nicht jedem offen steht. Dem Abgeordneten fehlt demnach die Antragsbefugnis. Weil auch kein sonstiges Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht in Betracht kommt, bleibt nur der Gang vor die ordentlichen Gerichte, der im Hinblick auf § 46 AbgG möglich erscheint.